

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/27/2019/B

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

den Antragsgegner

wegen Feststellung

hat die Bundesschiedskommission am 3. August 2019 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

1.

Im Kreisverband wurde am 12. Januar 2017 ein Kreisvorstand gewählt. Erst am 13. Februar 2019 lud dieser Kreisvorstand zu einer Mitgliederversammlung am 27. Februar 2019 ein, in der ein neuer Kreisvorstand gewählt wurde.

II.

1. Der Antragsteller hat erstinstanzlich beantragt, festzustellen,

dass der Kreisverband seit dem 12. Januar 2019 keinen satzungsgemäß amtierenden Vorstand mehr hat.

Außerdem hat er beantragt,

dass der Landesverband die Geschäftsführung des Kreisverbands umgehend an sich zu ziehen und bis spätestens 30. April 2019 zu einer Mitgliederversammlung einzuladen habe, auf der ein Kreisvorstand gewählt werde.

Der Antragsteller hat seinen Antrag damit begründet, dass die Amtszeit des Kreisvorstands nach der Kreissatzung zwei Jahre betrage. Innerhalb dieses Zeitraums hätten Neuwahlen stattzufinden. Die Amtszeit des alten Kreisvorstandes sei am 11. Januar 2019 beendet gewesen, deshalb habe er nicht mehr am 13. Februar 2019 zu einer Mitgliederversammlung einladen dürfen.

Zudem habe es auf der Kreismitgliederversammlung, die der Antragsteller als ein „Treffen von Genossinnen und Genossen am 27. 2.19“ bezeichnet, weder einen Tagesordnungspunkt Kassenbericht des Kreisschatzmeisters, noch ein Bericht der Kassenprüfer oder eine Entlastung des Schatzmeisters gegeben, obwohl dies durch die Finanzordnung der Partei ausdrücklich vorgeschrieben sei. Vor der Neuwahl des Vorstands habe es auch keinen Entlastungsbeschluss gegeben.

2. Die Landesschiedskommission hat den Schiedsantrag zurückgewiesen. Sie ist der Auffassung, die Vorgabe von zwei Jahren Amtszeit für Vorstände dürfe überschritten werden, wenn möglichst zeitnah zu einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung eingeladen würde, welche einen neuen Vorstand wählt.

Sie führt weiter aus, dass die Gültigkeit der Neuwahl eines Vorstands auch nicht davon abhängt, dass der bisherige Vorstand entlastet werden würde.

3. Gegen diese Entscheidung der Landesschiedskommission richtet sich die Beschwerde des Antragstellers. Er verweist im Wesentlichen auf seinen erstinstanzlichen Vortrag und trägt ergänzend vor, dass der alte Kreisvorstand im Kalenderjahr 2018 nur drei Mitgliederversammlungen durchgeführt habe, obwohl die Kreissatzung vorschreibe, dass Mitgliederversammlungen mindestens viermal im Kalenderjahr stattzufinden hätten. Dies seien gravierende Verstöße gegen die Kreissatzung über die sich die Landesschiedskommission mit ihrem Beschluss hinweggesetzt habe.

III.

Die Beschwerde, gegen deren Zulässigkeit keine Bedenken bestehen, ist nicht begründet.

1. Soweit der Antragsteller erstinstanzlich beantragt hat,

„festzustellen, dass der Kreisverband seit dem 12. Januar 2019 keinen satzungsgemäß amtierenden Vorstand mehr hat“,

war der Antrag schon unzulässig.

Bei diesem Schiedsantrag handelt es sich im Kern um die in die Form eines Feststellungsantrags gekleidete Anfechtung der von der Kreismitgliederversammlung am 27. Februar 2019 vorgenommenen Wahl eines Kreisvorstands.

Begründet wird die Wahlanfechtung mit der Behauptung, zu der Kreismitgliederversammlung sei nicht wirksam durch ein hierzu (noch) befugtes Organ eingeladen worden.

Mit dem vom 21. März 2019 datierten Schiedsantrag ist die für Wahlanfechtungsfristen geltende zweiwöchige Wahlanfechtungsfrist überschritten. Sie kann nicht dadurch umgangen werden, dass man - wie es der Antragsteller tut - statt die Wahl anzufechten, die Feststellung der Rechtsfolge einer möglicherweise ungültigen Wahl, nämlich die der Nichtexistenz eines Vorstands, begehrt.

Ungeeignet ist auch der Versuch des Antragstellers, der Kreismitgliederversammlung den Charakter einer solchen zu überhaupt zu bestreiten, indem er sie als ein „Treffen von Genossinnen und Genossen am 27.2.19“ bezeichnet. Auch wenn eine Mitgliederversammlung mit einem Einladungsmangel behaftet wäre, bliebe sie eine solche, und die von ihr vorgenommenen Wahlen und gefassten Beschlüsse könnten nur innerhalb der hierfür vorgeschriebenen Fristen angefochten werden.

Diese Frist hat der Antragsteller versäumt; deshalb war der Schiedsantrag insoweit unzulässig.

2. Soweit der Antragsteller beantragt hat,

„dass der Landesverband die Geschäftsführung des Kreisverbands umgehend an sich zu ziehen und bis spätestens 30. April 2019 zu einer Mitgliederversammlung einzuladen habe, auf der ein Kreisvorstand gewählt werde“,

ist der Schiedsantrag unbegründet.

Zu einer solchen Entscheidung besteht kein Anlass, weil eine Mitgliederversammlung stattgefunden hat und ein Kreisvorstand gewählt wurde, dessen Wahl jedenfalls durch den Antragsteller nicht wirksam angefochten wurde.

Weil sich der Schiedsantrag teils als unzulässig, teils als unbegründet erwiesen hat, hat ihn die Landes-schiedskommission - jedenfalls im Ergebnis zu Recht - zurückgewiesen.

Im Hinblick auf die Entscheidungsgründe der Landesschiedskommission hat die Bundesschiedskommission Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass es ein allgemeines Recht der Vorstände der Partei zur Weiterführung der Vorstandsgeschäfte über den Anlauf der Wahlzeit hinaus in der LINKEN nicht gibt. In Anwendung allgemeiner vereins- und verbandsrechtlicher Grundsätze sind die Vorstände der Partei, deren Amtszeit abgelaufen ist, ohne dass bis dahin ein neuer Vorstand gewählt wurde, nur noch befugt, eine Versammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen und zu dieser einzuladen.

Die Entscheidung erging einstimmig